



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Bundesministerium der Justiz (BMJ)
per Mail: ref-r2@bmi.bund.de

Verteiler:
Beirat für Menschen mit Behinderungen
per Mail: behindertenbeirat@cottbus.de

Seniorenbeirat
per Mail: senioren@cottbus.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verfolgt das Ziel, den Diskriminierungsschutz in Deutschland fortzuentwickeln, bestehende Vollzugsdefizite zu beheben sowie unionsrechtliche Vorgaben umzusetzen. Damit soll das AGG als zentrales Instrument des Diskriminierungsschutzes im Arbeits- und Zivilrecht gestärkt und an die Anforderungen einer vielfältigen und inklusiven Gesellschaft angepasst werden.

Als Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen und als Seniorenbeauftragter der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz begrüße ich diese gesetzgeberische Initiative grundsätzlich. Die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung sowie zur Stärkung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, stellen wichtige Schritte dar, um den Zugang zum Recht für von Diskriminierung betroffene Menschen zu erleichtern.

Gleichwohl sehe ich mit Blick auf die spezifischen Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen sowie älteren Menschen weiterhin erheblichen Handlungsbedarf. Beide Gruppen sind in besonderem Maße von strukturellen und alltäglichen Benachteiligungen betroffen, die durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur teilweise adressiert werden.

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

30. April 2026
Ihr Zeichen:
Aktenzeichen: 10.00.GA

Büro des Oberbürgermeisters

Ansprechpartner/-in
Dr. Normen Franzke

Besucheradresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6122017
M +491702220239
F +49 355 612132017
normen.franzke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Es ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf in wesentlichen Bereichen hinter den Anforderungen eines effektiven, umfassenden und insbesondere inklusiven Diskriminierungsschutzes zurückbleibt. Vor diesem Hintergrund nehme ich zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung, um die Belange der von mir vertretenen Personengruppen in das weitere Gesetzgebungsverfahren einzubringen und auf bestehende Regelungslücken sowie notwendigen Nachbesserungsbedarf hinzuweisen.

I. Positive Regelungsansätze

I.1. Verlängerung der Geltendmachungsfrist (§ 15 Abs. 4 AGG-E)

Die vorgesehene Verlängerung der Präklusionsfrist von zwei auf vier Monate ist geeignet, die praktische Durchsetzbarkeit von Ansprüchen zu verbessern. Gerade für ältere Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen, die häufig auf Unterstützung angewiesen sind, stellt dies eine erhebliche Erleichterung dar.

I.2. Stärkung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

Die Einführung eines Schlichtungsverfahrens (§ 27a AGG-E) sowie die erweiterten Beteiligungsrechte der ADS in gerichtlichen Verfahren tragen zu einer effektiveren Rechtsdurchsetzung bei. Diese Instrumente sind geeignet, niedrigschwellige Zugänge zum Recht zu eröffnen und gerichtliche Verfahren zu entlasten.

I.3. Verbesserung der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit der ADS

Die ausdrückliche Verpflichtung zur Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu den Leistungen der ADS ist positiv hervorzuheben und entspricht den Anforderungen an eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsstrukturen.

II. Defizite im Hinblick auf die Belange von Menschen mit Behinderungen

II.1. Fehlende strukturelle Regelungen zur Barrierefreiheit

Der Gesetzentwurf enthält keine verbindlichen Vorgaben zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bereich privatrechtlicher Schuldverhältnisse. Damit bleibt ein zentraler Aspekt der Diskriminierungsvermeidung unberücksichtigt.

Barrieren stellen für Menschen mit Behinderungen regelmäßig eine mittelbare Benachteiligung im Sinne des § 3 Abs. 2 AGG dar. Gleichwohl werden keine weitergehenden Verpflichtungen zur Beseitigung solcher Barrieren normiert.

II.2. Unzureichende Berücksichtigung angemessener Vorkehrungen

Der unions- und völkerrechtlich verankerte Anspruch auf angemessene Vorkehrungen wird im Gesetzentwurf nicht hinreichend konkretisiert. Insbesondere fehlt eine klare Verpflichtung privater Akteure zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

II.3. Fortbestehen struktureller Benachteiligungen

Die vorgesehenen Änderungen adressieren vorwiegend individuelle Diskriminierungstatbestände, ohne strukturelle Benachteiligungen wirksam zu erfassen. Dies betrifft insbesondere den Zugang zu Wohnraum, Dienstleistungen sowie digitalen Angeboten.

III. Defizite im Hinblick auf die Belange älterer Menschen

III.1. Begrenzte Wirkung der Begriffsanpassung („Lebensalter“)

Die vorgesehene terminologische Anpassung führt zu keiner materiellen Verbesserung des Diskriminierungsschutzes älterer Menschen. Es fehlt weiterhin an spezifischen Regelungen zur Bekämpfung altersbezogener Benachteiligungen.

III.2. Unzureichende Berücksichtigung altersbedingter Zugangsbarrieren

Ältere Menschen sind in besonderem Maße von strukturellen Ausschlüssen betroffen, etwa im Bereich digitaler Dienstleistungen, im Gesundheitswesen sowie im Versicherungsbereich. Der Gesetzentwurf enthält hierzu keine gezielten Regelungen.

III.3. Fortbestehende Zugangshürden zur Rechtsdurchsetzung

Trotz der Verlängerung der Frist bestehen weiterhin praktische Hindernisse, insbesondere aufgrund komplexer Verfahren und fehlender niedrigschwelliger Beratungsangebote.

IV. Gesamtwürdigung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf zwar punktuelle Verbesserungen enthält, jedoch keine grundlegende Reform des Diskriminierungsschutzes darstellt. Insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen werden nicht in dem erforderlichen Maße berücksichtigt. Der Entwurf bleibt damit hinter den Anforderungen eines umfassenden Gleichbehandlungsschutzes zurück.

V. Forderungen und Empfehlungen

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird angeregt:

- a) Einführung verbindlicher Regelungen zur Barrierefreiheit; insbesondere im Bereich privatrechtlicher Schuldverhältnisse.
- b) Normierung eines einklagbaren Anspruchs auf angemessene Vorkehrungen.
- c) Weitere Verlängerung der Geltendmachungsfristen; unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe vulnerabler Gruppen.
- d) Ausbau niedrigschwelliger Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.
- e) Systematische Bekämpfung struktureller Diskriminierungstatbestände.

Der Gesetzentwurf stellt einen ersten Schritt zur Weiterentwicklung des Diskriminierungsschutzes dar. Um jedoch den Anforderungen einer inklusiven Gesellschaft sowie den Vorgaben des Unionsrechts und internationaler Übereinkommen gerecht zu werden, sind weitergehende gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Normen Franzke

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen
der Stadt Cottbus/Chóśebuz und
Seniorenbeauftragter der Stadt Cottbus/Chóśebuz